



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2017/0163
öffentlich

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme von Planungskosten zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „An der Martinskirche“

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
05.07.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum
13.07.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Heckmann Bauland & Wohnraum GmbH & Co. KG den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungskosten abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Abschluss des städtebaulichen Vertrages entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Firma Heckmann Bauland & Wohnraum GmbH & Co. KG, Römerstraße 113, 59073 Hamm (nachfolgend Firma Heckmann) beabsichtigt, die Grundstücke Gemarkung Beckum Flur 36, Flurstücke 278, 279, 302 und 303 einer Wohnbebauung zuzuführen sowie die Umnutzung der Martinskirche in eine Kindertageseinrichtung durchzuführen. Die Pla-

nungen der Firma Heckmann sehen eine Bebauung mit 56 Wohnungen in insgesamt 6 Gebäuden vor.

Die Stadt beabsichtigt, die hierfür erforderlichen Verfahren nunmehr durchzuführen. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „An der Martinskirche“ erforderlich (siehe Vorlage 2017/0152 – Bebauungsplan Nr. 71 „An der Martinskirche“, Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 5. Juli 2017).

In den zuvor geführten Gesprächen mit der Stadt, hat die Firma Heckmann der Stadt gegenüber die Übernahme der Planungskosten mündlich zugesichert. Zur Regelung der Kostenübernahme soll nun mit der Firma Heckmann ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 BauGB abgeschlossen werden. Der Vertrag wurde bereits von der Firma Heckmann unterzeichnet, sodass die Entscheidung über den Abschluss nunmehr nur noch von der Entscheidung des Rates abhängt.

Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung der städtebaulichen Maßnahmen durch die Firma Heckmann auf eigene Kosten sowie die Übernahme von Sachkosten, die der Stadt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens entstehen. Sollten im laufenden Verfahren noch Gutachten oder Fachbeiträge erforderlich werden, wird die Firma Heckmann diese auf eigene Rechnung in Auftrag geben.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag